

Für den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler ein oder mehrere Halbjahre im Ausland verbringen möchte, weisen wir auf die nachstehenden Regelungen hin. Bitte lesen Sie die Ausführungen vor dem Beratungsgespräch mit der Schulleitung sorgfältig durch und bringen untenstehenden Abschnitt unterschrieben zu diesem Gespräch mit.

1. Erledigungen vor dem Auslandsaufenthalt

Die Schülerin bzw. der Schüler und die Eltern lassen sich ggf. von der Klassenleitung, verbindlich jedoch von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter beraten. Daraufhin beantragen sie den Auslandsaufenthalt rechtzeitig unter Absprache des Landes und des Ortes der Gastschule sowie der beabsichtigten Dauer des Aufenthaltes. Außerdem ist anzugeben, wann und in welcher Jahrgangsstufe die Schülerin bzw. der Schüler voraussichtlich den Schulbesuch fortsetzen möchte. Die Beurlaubung wird dann für die Dauer des Auslandsaufenthaltes ausgesprochen.

Bei Abwesenheit in Klassenstufe 10 oder 11 sollte im Vorfeld die Fächerwahl für die Oberstufe mit der MSS-Leitung besprochen werden, damit die Wahl bei der Einrichtung von Kursen berücksichtigt werden kann. Die Angabe einer E-Mail-Adresse für Rückfragen wird empfohlen.

2. Erledigungen nach dem Auslandsaufenthalt

Nach dem Aufenthalt muss die Schülerin bzw. der Schüler eine Unterrichtsbescheinigung der besuchten Schule möglichst in Form eines Zeugnisses vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie bzw. er an geregelter Unterricht teilgenommen hat. Dies ist Voraussetzung für eine mögliche Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe.

3. Leistungsanerkennung, Zeugnis, Abschluss und Versetzung

a) Auslandsaufenthalt an einer anerkannten Deutschen Auslandsschule

Wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler zum Besuch einer Auslandsschule beurlaubt war oder von einer Auslandsschule nach Rheinland-Pfalz wechselt, können Leistungsbewertungen nur anerkannt werden, sofern sie an einer anerkannten Deutschen Auslandsschule erbracht worden sind. Bei Leistungsbewertungen aus anderen Auslandsschulen kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter über eine ausnahmsweise Anerkennung entscheiden.

b) Auslandsaufenthalt an der anderen Auslandsschule

i) Auslandsaufenthalt im gesamten 10. Schuljahr oder nur im Halbjahr 10/2

Im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes können die Eltern der Schülerin bzw. des Schülers die Versetzung in die Klassenstufe 11 beantragen. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter entscheidet entsprechend ÜschO §15 (1) über den Antrag. Dieses Überspringen des Halbjahres 10/2 kann nur besonders begabten und leistungswilligen Schülerinnen bzw. Schülern geraten und gestattet werden.

Erfolgt direkt nach der Rückkehr aus dem Ausland der Eintritt in die Oberstufe, kann der qualifizierte Sekundarabschluss I erst am Ende der Jahrgangsstufe 11 mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 erworben werden. Sollte die Versetzung auch nach einer Wiederholung der Jahrgangsstufe 11 scheitern, so gilt nur die Berufsreife als erreicht. Ein nachträglicher Rücktritt in Jahrgangsstufe 10 ist nicht möglich.

ii) Auslandsaufenthalt in den Halbjahren 10/2 und 11/1

Nach dem Auslandsaufenthalt kann die Schülerin bzw. der Schüler in das Halbjahr 11/2 bzw. in die Qualifikationsphase eintreten. Der Übertritt in die Oberstufe wird nach ÜschO §80 (11) geregelt. Dieses Überspringen der Halbjahre 10/2 und 11/1 kann nur besonders begabten und leistungswilligen Schülerinnen bzw. Schülern geraten und gestattet werden. Auch hier ist zu bedenken, dass der qualifizierte Sekundarabschluss I erst nach erfolgter Zulassung zur MSS 12, also nur, wenn die Jahrgangsstufe 11 bis zum Ende erfolgreich besucht wird, bescheinigt werden kann.

Für die Zulassung in die Jahrgangsstufe 12 werden nur die Noten des Halbjahres 11/2 berücksichtigt. Sie sind damit versetzungsrelevant. Die Übergangsphase in die Oberstufe entfällt. Die Nachholfrist ist nur sehr kurz, damit die Notengebung für 11/2 sichergestellt werden kann. Eine Umwahl der Fächer ist nicht möglich.

iii) Auslandsaufenthalt in Jahrgangsstufe 11

Die Schülerin bzw. der Schüler kann nach der Rückkehr die Jahrgangsstufe 11 besuchen, kann jedoch auch vorläufig in die Jahrgangsstufe 12 aufgenommen werden. Nach 10 Unterrichtswochen entscheidet dann die Kurslehrerkonferenz, ob die bis dahin gezeigten Leistungen die Zulassung zur Jahrgangsstufe 12 rechtfertigen. Für die Abiturqualifikation zählen in diesem Fall die Noten des Halbjahres 12/2 (vgl. Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe) doppelt.

Die Einführungsphase in die MSS (Halbjahr 11/1 und 11/2) sowie das erste Halbjahr (11/2) der Qualifikationsphase entfallen hier. Eine Umwahl der Fächer in Jahrgangsstufe 12 ist daher nicht möglich.

c) Regelungen zur zweiten Fremdsprache im Falle eines Übertritts von Jahrgangsstufe 10 nach Jahrgangsstufe 11 ohne Jahreszeugnis

Zuerkennung des Latinums

Sollte an der Auslandsschule kein Fachunterricht im Fach Latein nachgewiesen werden, so ist mit unserer Schule ein Arbeits- und Leistungspensum zu vereinbaren. Falls der Lateinunterricht nach der Rückkehr aus dem Ausland nicht fortgesetzt wird, kann das Latinum dann durch eine Latinumsprüfung erworben werden.

4. Informationen

Bei Frage, die z. B. die Eignung für einen Auslandsaufenthalt betreffen, können sich interessierte Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern an die Klassenleitung, die Stufenleitung sowie die Sprachenlehrkräfte wenden. Weitere Informationen zu Auslandsaufenthalten sind bei der Schulleitung erhältlich. Fragen zur Fächerwahl oder den Regelungen in der Oberstufe können mit der MSS-Leitung geklärt werden.

✂ _____

Name der Schülerin/des Schülers: _____ Klasse/Stufe: _____

Wir haben den Inhalt des Informationsblattes „Regelungen für einen Auslandsaufenthalt“ zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten